

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Oktober 2020

Nr. 73/2020

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung (RPO-M)
für
das Masterstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 26. Oktober 2020

**Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung (RPO-M)
für
das Masterstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 26. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe zu § 33 eingefügt:
„§ 33 Masterarbeit (Lehramt)“.
Die bisherigen §§ 33, 34, 35 und 36 werden zu den §§ 34, 35, 36 und 37.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „37“ ersetzt.
3. In § 8 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
„(10)Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.“
Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden zu den Absätzen 11 bis 15.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und Tests im Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Wörter „(ohne integrierte Förderpädagogik)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Masterstudium des Lehramts an Grundschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:
Von den 120 Leistungspunkten (LP) des Masterstudiums entfallen
 1. 18 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
 2. 18 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
 3. 18 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
 4. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium, davon 3 LP für das förderpädagogisch profilierte Vorbereitungsseminar,
 5. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 6. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt), die vollständig und ausschließlich förderpädagogisch profiliert sein müssen.
 7. 20 LP auf die Masterarbeit, die förderpädagogisch profiliert sein muss.Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.
Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.“
Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.
 - c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter „(ohne integrierte Förderpädagogik)“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Masterstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium, davon 3 LP für das förderpädagogisch profilierte Vorbereitungsseminar,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis und insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt), die vollständig und ausschließlich förderpädagogisch profiliert sein müssen,
6. 20 LP auf die Masterarbeit, die förderpädagogisch profiliert sein muss.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 10.

e) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Das Aufbau-Masterstudium im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung mit dem Abschluss „Master of Education für sonderpädagogische Förderung“ enthält insgesamt 60 Leistungspunkte, die sich auf sechs Module mit jeweils 10 Leistungspunkten aufteilen.“

Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 8 Absatz 9 ist der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter zuständig für alle Entscheidungen im Rahmen des Praxissemesters, insbesondere auch für die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen des Praxissemesters.“

7. § 32 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

- „(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Die Nachweise nach § 13 Absatz 2,
 2. der Nachweise nach Absatz 1,
 3. ggf. Vorschläge für die Erstgutachterin oder den Erstgutachte und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss für Lehrämter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

8. Es wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Masterarbeit (Lehramt)

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 20 LP.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 15 Wochen. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.
- (4) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei schriftlichen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (6) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.“

Die bisherigen §§ 33 bis 36 werden zu den §§ 34 bis 37.

9. Der neue § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle benoteten Module gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.“

- bb) Der folgende Satz 2 wird eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

„§ 21 Absatz 6 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle einer Bewertung der Masterarbeit oder einer Prüfungsleistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter oder eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-M) wird die Note der Masterarbeit oder Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Masterarbeit oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

10. Die Anlage 1: Muster Fachprüfungsordnung (FPO-M) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Muster Fachprüfungsordnung (FPO-M)

**Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

...

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) erlassen:

Artikel 1

Geltungsbereich

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang XX

§ 1

Studienmodell

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Mastergrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Masterarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 3

**Regelungen für den Teilstudiengang XX im fachwissenschaftlichen
Kombinationsstudiengang**

§ 1

Studienmodelle

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Mastergrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Masterarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Regelungen für den Teilstudiengang XX im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Mastergrad

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

§ 6

Prüfungsausschuss

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 11

Masterarbeit

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 4

Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4 § 8 Absatz 4

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2 – 4

Ggf. Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach XX.
- (2) XX kann als 1-Fach-Studiengang und/oder als Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang und/oder Teilstudiengang im Lehramt studiert werden.
- (3) Artikel 2 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als 1-Fach-Studiengang. Artikel 3 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang. Artikel 4 enthält Regelungen zum Studium des Faches XX als Teilstudiengang im Lehramt.

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang XX

§ 1

Studienmodell

XX wird als 1-Fach-Studiengang studiert.

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad XX¹ verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ergänzend zu § 4 RPO-M ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis von: XX²
- (2) (Ggf.:)^X Der Bachelorabschluss muss ein qualifizierter Abschluss im Sinne von § 4 Absatz 2 RPO-M sein. Bei dem Bachelorabschluss handelt es sich um einen qualifizierten Abschluss, wenn der Bachelorabschluss mindestens mit der Note XX abgeschlossen wurde.³
- (3) (Ggf.:)^X Voraussetzung für den Zugang zum fachwissenschaftlichen Studium XX ist außerdem der Nachweis von XX.⁴
- (4) (Ggf.:)^X Regelungen für die Zulassung unter Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 RPO-M.

¹ Je nach Studiengang wird der „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.) oder der „Master of Laws“ (LL.M.) gemäß § 3 RPO-M eingetragen.

² Angabe, welche fachlichen Voraussetzungen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den Zugang zum Masterstudiengang nachgewiesen werden müssen, z.B. durch Angabe des/der konkreten Bachelorstudiengangs/-gänge oder durch Angabe von in einem bestimmten Bereich erworbenen Leistungspunkten.

³ Hier kann eine Note festgelegt werden, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen worden sein muss. Die Festlegung der Note darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachgerecht begründbar sein.

⁴ Gemäß § 49 Absatz 7 und Absatz 8 HG.

- (5) (Ggf.:)^X Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

(Ggf.:)^X Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.

(Ggf.:)^X Für Praktika gilt die Praktikumsordnung XX (Amtliche Mitteilung XX/20XX).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät XX für den 1-Fach-Studiengang XX einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
- XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (4) (Ggf.:)^X Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-M.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-M ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind im *konsekutiven/weiterbildenden*⁵ Masterstudiengang XX XX Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt XX Semester. Das Studium ist in Vollzeit (ggf.:)^X und Teilzeit möglich.

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen.

(3) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung ⁶
	Masterarbeit					P	

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-M | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage XX).

- (4) (Ggf.:)^X Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^X Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-M sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
- Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^X Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist...
- (3) (Ggf.:)^X Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodule in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-M sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 12 Absatz 5 RPO-M können die Prüfungsleistungen in den Modulen XX XX wiederholt werden.
- (3) (Ggf.:)^X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-M.

⁶ Hier wird angegeben, wo die zum Modul gehörige Modulbeschreibung zu finden ist. Dies kann ein Verweis auf eine Anlage dieser FPO-M sein oder, im Falle von importierten Modulen, ein Verweis auf eine andere FPO.

- (4) (Ggf.:)^X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-M.
- (5) (Ggf.:)^X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-M.
- (6) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-M.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt XX Leistungspunkte. (Ggf.:)^X Die Note der Masterarbeit fließt mit XX % in die Abschlussnote ein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist *schriftlich/elektronisch*⁷ beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zur Masterarbeit richtet sich nach § 13 RPO-M. (Ggf.:)^X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt XX Wochen. Der Umfang der Masterarbeit soll XX Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb XX zurückgegeben werden.
- (4) (Ggf.:)^X Aufführung weiterer Regelungen zum Prüfungsverfahren, zur Anfertigung sowie zur Sprache der Masterarbeit gemäß § 14 Absätze 5, 6 und 7 RPO-M.⁸
- (5) Die Masterarbeit ist in XX Ausfertigung in XX Form beim Prüfungsausschuss der Fakultät XX einzureichen.
- (6) (Ggf.:)^X Die Masterarbeit wird in einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums fließt zu XX % in die Note der Masterarbeit mit ein.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 1 RPO-M ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 2 RPO-M wird die Note der Masterarbeit oder der Prüfungsleistung bei Bewertung durch drei Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer XX gebildet.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-M errechnet sich die Abschlussnote XX.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichungen von § 21 Absatz 5 RPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.
- (2) Die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen (AM...) tritt/treten am... außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung/diesen Fachspezifischen Bestimmungen beenden.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der

⁷ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁸ Dazu gehören nach § 14 Absätze 5, 6, 7 RPO-M insbesondere die folgenden Angaben: ergänzende Regelungen zur Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters, Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit, Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Masterarbeit, formale Anforderungen für die Anfertigung der Masterarbeit, Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Masterarbeit und Rücktritt von der Masterarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

Rahmenprüfungsordnung XX und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 3

Regelungen für den Teilstudiengang XX im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

§ 1

Studienmodelle

- (1) XX kann im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang in den folgenden Teilstudiengängen studiert werden:
 1. Kernfach (KF) (1. Fach)
 2. Ergänzungsfach (EF) (2. Fach)
- (2) Die Kombinationsmöglichkeiten sind XX zu entnehmen.

§ 2

Ziele des Studiums

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad XX⁹ verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ergänzend zu § 4 RPO-M ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis von: XX¹⁰
- (2) (Ggf.:)^X Der Bachelorabschluss muss ein qualifizierter Abschluss im Sinne von § 4 Absatz 2 RPO-M sein. Bei dem Bachelorabschluss handelt es sich um einen qualifizierten Abschluss, wenn der Bachelorabschluss mindestens mit der Note XX abgeschlossen wurde.¹¹
- (3) (Ggf.:)^X Voraussetzung für den Zugang zum fachwissenschaftlichen Studium XX ist außerdem der Nachweis von XX.¹²
- (4) (Ggf.:)^X Regelungen für die Zulassung unter Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 RPO-M.
- (5) (Ggf.:)^X Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

⁹ Je nach Studiengang wird der „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.) oder der „Master of Laws“ (LL.M.) gemäß § 3 RPO-M eingetragen.

¹⁰ Angabe, welche fachlichen Voraussetzungen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den Zugang zum Masterstudiengang nachgewiesen werden müssen, z.B. durch Angabe des/der konkreten Bachelorstudiengangs/-gänge oder durch Angabe von in einem bestimmten Bereich erworbenen Leistungspunkten.

¹¹ Hier kann eine Note festgelegt werden, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen worden sein muss. Die Festlegung der Note darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachgerecht begründbar sein.

¹² Gemäß § 49 Absatz 7 und Absatz 8 HG.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

(Ggf.:) Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.

(Ggf.:) Für Praktika gilt die Praktikumsordnung XX (Amtliche Mitteilung XX/20XX).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät XX (*alternativ*: die Fakultäten XX) für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang einen Allgemeinen Prüfungsausschuss und einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:) Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Der Allgemeine Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (5) (Ggf.:) Für die Mitglieder nach Absatz 2 und 3 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 4 richtet.
- (6) (Ggf.:) Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-M.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.
- (2) (Ggf.:) Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:) Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-M ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt...
- (4) (Ggf.:) Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss im Teilstudiengang XX sind im Kernfach XX Leistungspunkte und/oder im Ergänzungsfach XX Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang beträgt XX Semester. Das Studium ist in Vollzeit (ggf.:) und Teilzeit möglich.

(3) Modulübersicht:

						P / WP ⁵		Verweis auf Modul- beschreibung ¹³
Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	KF	EF	
	Masterarbeit					P		

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ OM = Orientierungsmodul gemäß § 11 Absatz 3 RPO-M | ⁵ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Kernfach/Ergänzungsfach

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage XX).

- (4) (Ggf.:)^X Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^X Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-M sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
- Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^X Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist...
- (3) (Ggf.:)^X Die Prüfungsleistungen in den als Orientierungsmodulen in diesem Artikel § 8 Absatz 3 gekennzeichneten Modulen sind unbenotet/fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-M sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 12 Absatz 5 RPO-M können die Prüfungsleistungen in den Modulen XX XX wiederholt werden.

¹³ Hier wird angegeben, wo die zum Modul gehörige Modulbeschreibung zu finden ist. Dies kann ein Verweis auf eine Anlage dieser FPO-M sein oder, im Falle von importierten Modulen, ein Verweis auf eine andere FPO.

- (3) (Ggf.:)^X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-M.
- (4) (Ggf.:)^X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-M.
- (5) (Ggf.:)^X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-M.
- (6) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-M.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt XX Leistungspunkte. (Ggf.:)^X Die Note der Masterarbeit fließt mit XX % in die Abschlussnote ein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist *schriftlich/elektronisch*¹⁴ beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung zur Masterarbeit richtet sich nach § 13 RPO-M. (Ggf.:)^X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt XX Wochen. Der Umfang der Masterarbeit soll XX Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb XX zurückgegeben werden.
- (4) (Ggf.:)^X Aufführung weiterer Regelungen zum Prüfungsverfahren, zur Anfertigung sowie zur Sprache der Masterarbeit gemäß § 14 Absätze 5, 6 und 7 RPO-M.¹⁵
- (5) Die Masterarbeit ist in XX Ausfertigung in XX Form beim Prüfungsausschuss der Fakultät XX einzureichen.
- (6) (Ggf.:)^X Die Masterarbeit wird in einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium verteidigt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums fließt zu XX % in die Note der Masterarbeit mit ein.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 1 RPO-M ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 2 RPO-M wird die Note der Masterarbeit oder der Prüfungsleistung bei Bewertung durch drei Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer XX gebildet.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-M errechnet sich die Abschlussnote XX.
- (4) (Ggf.:)^X Abweichend von § 21 Absatz 4 RPO-M errechnet sich die Fachnote für den Teilstudiengang XX.
- (5) (Ggf.:)^X Abweichungen von § 21 Absatz 5 RPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.
- (2) Die Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen (Amtliche Mitteilung ...) tritt/treten am... außer Kraft. Die Studierenden, die vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang

¹⁴ Nichtzutreffendes bitte streichen.

¹⁵ Dazu gehören nach § 14 Absatz 5, 6, 7 RPO-M insbesondere die folgenden Angaben: ergänzende Regelungen zur Qualifikation der Gutachterin oder des Gutachters, Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit, Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Masterarbeit, formale Anforderungen für die Anfertigung der Masterarbeit, Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Masterarbeit und Rücktritt von der Masterarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach dieser/diesen Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen beenden.

- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester XX in den XX Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung XX und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 4

Regelungen für den Teilstudiengang XX im Lehramt

§ 1

Studienmodelle

Ein Studium von XX im Lehramt ist für die folgenden Schulformen möglich:

1. (Ggf.:) Grundschule (Gs)
2. (Ggf.:) Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRSGe)
3. (Ggf.:) Gymnasium und Gesamtschule (GymGe)
4. (Ggf.:) Berufskolleg im Modell A (BK-A) und/oder Modell B (BK-B).

§ 2

Ziele des Studiums¹⁶

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt richtet sich nach § 28 RPO-M.
- (2) (Ggf.:) Voraussetzung für den Zugang zum Lehramtsstudium XX ist außerdem der Nachweis von XX¹⁷.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) (Ggf.:) Auslandsaufenthalte sind (nicht) verpflichtend vorgesehen.
- (2) Für das Praxissemester gilt die „Ordnung für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs“ der Universität Siegen vom XX (Amtliche Mitteilung xx/20xx) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) (Ggf.:) In den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs gelten die „Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs“ in der jeweils geltenden

¹⁶ Die Ziele des Lehramtsstudiums sollen schulformspezifisch aufgeführt werden.

¹⁷ Gemäß § 49 Absatz 7 und Absatz 8 HG.

Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 und § 30 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät XX für den Teilstudiengang XX im Lehramt ergänzend zum Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter nach § 30 RPO-M einen Fachlichen Prüfungsausschuss. (Ggf.:)^X Regelungen für das Prüfungsamt.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang XX für das Lehramt besteht aus
 - a) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) XX Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) XX Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Fachlichen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt XX Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt XX Jahre.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) (Ggf.:)^X Regelungen zur Berichtspflicht nach § 8 Absatz 8 RPO-M.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.
- (2) (Ggf.:)^X Abweichend von Absatz 1 kann nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer XX.
- (3) (Ggf.:)^X Abweichend von § 9 Absatz 2 RPO-M ist zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt...
- (4) (Ggf.:)^X Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer XX.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind im Teilstudiengang für das Lehramt an Grundschulen 18 Leistungspunkte, für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 27 Leistungspunkte und das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 27 Leistungspunkte sowie für das Lehramt an Berufskollegs 27 Leistungspunkte im Modell A und 30 Leistungspunkte (Große berufliche Fachrichtung) bzw. 24 Leistungspunkte (Kleine berufliche Fachrichtung) im Modell B und 24 Leistungspunkte (Große berufliche Fachrichtung) bzw. 3 Leistungspunkte (Kleine berufliche Fachrichtung) im Modell C zu erwerben.¹⁸

¹⁸ Für das Studium der Bildungswissenschaften gelten andere LP-Zahlen. Absatz 1 muss entsprechend angepasst werden.

(2) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	P / WP ⁴					Verweis auf Modulbeschreibung ¹⁹			
					Gs	HRS Ge	Gym Ge	BK-					
								A	B groß		B klein	C groß	C klein
	Masterarbeit					P*	P*	P*	P*	P*	P*		

¹ SL = Studienleistungen | ² PL = Prüfungsleistung | ³ LP = Leistungspunkte | ⁴ P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul im Lehramtsstudiengang für GS (Grundschule) / HRS Ge (Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule), Gym Ge (Gymnasium und Gesamtschule), BK (Berufskolleg, Modell A, Modell B Große berufliche Fachrichtung, Modell B Kleine berufliche Fachrichtung, Modell C Große berufliche Fachrichtung, Modell C Kleine berufliche Fachrichtung)

* Die Masterarbeit kann alternativ in den Bildungswissenschaften (Gs/HRSGe/GymGe/BK-A), im Lernbereich I, II oder III bzw. im Unterrichtsfach (Gs) oder im 1. oder 2. Fach (HRSGe/GymGe/BK-A/B) abgelegt werden.

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage XX).

- (3) Im Lehramt für xx sind in Modul xx insgesamt xx Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen, im Lehramt xx sind in Modul xx insgesamt xx Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorgesehen.
- (4) (Ggf.:)^x Ergänzende Angaben zu den Wahlpflichtmodulen.
- (5) Mögliche Lehrformen sind: XX. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) (Ggf.:)^x Angaben zur Lehrsprache.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-M sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
 1. Studienleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 2. Prüfungsleistungen:
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
 - XX (Form/Umfang)
- (2) (Ggf.:)^x Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul XX ist...
- (3) (Ggf.:)^x Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-M sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens XX Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

¹⁹ Hier wird angegeben, wo die zum Modul gehörige Modulbeschreibung zu finden ist. Dies kann ein Verweis auf eine Anlage dieser FPO-M sein oder, im Falle von importierten Modulen, ein Verweis auf eine andere FPO.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden XX angeboten.
- (2) (Ggf.:)X Regelung zu Wiederholungsprüfung(en) zur Notenverbesserung gemäß § 12 Absatz 1 RPO-M.
- (3) (Ggf.:)X Regelung zur Ergänzungsprüfung gemäß § 12 Absatz 4 RPO-M.
- (4) (Ggf.:)X Regelung zur Form der Prüfungsleistung bei Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Absatz 5 Satz 7 RPO-M.
- (5) Regelung zum Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 12 Absatz 8 RPO-M.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen der RPO-M, insbesondere die §§ 13 bis 16, 32 und 33 RPO-M.
- (2) (Ggf.:)X Besondere Zulassungsbestimmungen/Unterlagen benennen.
- (3) (Ggf.:)X Aufführung fachspezifischer Angaben zum Inhalt

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Die Bewertung und Bildung der Noten richtet sich nach §§ 21 und 34 RPO-M.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester XX erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Das Fach XX bietet fachübergreifend die folgenden Module nur zum Export an:

Nr.	Modul

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates (der Fakultätsräte) vom XX und des ZLB-Rates vom XX.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den

Der Rektor

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlagen

Studienverlaufspläne²⁰

Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

- 1-Fach-Studiengang (Vollzeit)
- 1-Fach-Studiengang (Teilzeit)

Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Kernfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Kernfach (Teilzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Erweitertes Kernfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Erweitertes Kernfach (Teilzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Ergänzungsfach (Vollzeit)
- Fachwissenschaftlicher Kombinationsstudiengang: Ergänzungsfach (Teilzeit)

Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

- Teilstudiengang Lehramt für Grundschule
- Teilstudiengang Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
- Teilstudiengang Lehramt für Gymnasium / Gesamtschule
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell A
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell B Große berufliche Fachrichtung
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell B Kleine berufliche Fachrichtung
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell C Große berufliche Fachrichtung
- Teilstudiengang Lehramt für Berufskollegs Modell C Kleine berufliche Fachrichtung

Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung

Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3 § 8 Absatz 4

Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4 § 8 Absatz 4

²⁰ Je nach Studienform (Vollzeit/Teilzeit) entfallen Anlagen oder es kommen weitere Anlagen hinzu bei mehreren 1-Fach-Studiengängen.

Modulbeschreibungen

Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2 – 4

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.				
Modultitel				
<i>Modulverantwortliche/r</i>				
<i>Lehrende/r</i>				
<i>Fakultät</i>				
Pflicht/Wahlpflicht				
Moduldauer				
Angebotshäufigkeit				
<i>Empfohlenes Fachsemester</i>				
Lehrsprache				
LP				
SWS				
Präsenzstudium				
Selbststudium				
Workload				
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/LP
Leistungen	Form		Dauer/ Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen				
Studienleistungen				
Qualifikationsziele				
Inhalte				
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
Voraussetzungen für die Vergabe von LP				
<i>Literatur</i>				
<i>Sonstige Information</i>				

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen²¹

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl/Terminierung)	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Besonderheiten	

²¹ Im Anschluss an die Modulbeschreibung können im Fall von polyvalenten Modulen zusätzliche Angaben zu den prüfungsrechtlichen Exportbedingungen gemacht werden. Diese über die Modulbeschreibung hinausgehenden Angaben wurden aufgenommen, um im Fall des Exports transparente Bedingungen zu schaffen, die auf klaren Absprachen zwischen den beteiligten Fächern beruhen und als Teil der Prüfungsordnung verbindlich sind.

Ggf. Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Nr.					
Modultitel					
<i>Modulverantwortliche/r</i>					
<i>Lehrende/r</i>					
<i>Fakultät</i>					
Pflicht/Wahlpflicht					
Moduldauer					
Angebotshäufigkeit					
<i>Empfohlenes Fachsemester</i>					
Lehrsprache					
LP					
SWS					
Präsenzstudium					
Selbststudium					
Workload					
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/LP	
Leistungen	Form			Dauer/ Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen					
Studienleistungen					
Qualifikationsziele					
Inhalte					
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
Voraussetzungen für die Vergabe von LP					
<i>Literatur</i>					
<i>Sonstige Information</i>					

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen²²

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl/Terminierung)	
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/> Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>
Besonderheiten	

²² Im Anschluss an die Modulbeschreibung können im Fall von polyvalenten Modulen zusätzliche Angaben zu den prüfungsrechtlichen Exportbedingungen gemacht werden. Diese über die Modulbeschreibung hinausgehenden Angaben wurden aufgenommen, um im Fall des Exports transparente Bedingungen zu schaffen, die auf klaren Absprachen zwischen den beteiligten Fächern beruhen und als Teil der Prüfungsordnung verbindlich sind.

11. Anlage 3: Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen wird wie folgt gefasst:

Anlage 3

Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Lehramt an Grundschulen (Gs)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Englisch	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Musik	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS))	•	

Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik (Gs-IFP)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Musik	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (DSHS)	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)

		Fach 1 (obligatorisch)											
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften	
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRSGe-IFP)

		Fach 1 (obligatorisch)										
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften mit IFP
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

		Fach 1 (obligatorisch)												Bildungswissenschaften	
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch		
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			

Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A)

		in Verbindung mit														Bildungswissenschaften	
		Unterrichtsfach											BF*				
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik			Maschinenbautechnik
BF*	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Unterrichtsfach	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	obligatorisch für alle Kombinationen																

* berufliche Fachrichtung

Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B)

Große berufliche Fachrichtung			Kleine berufliche Fachrichtung	
Wirtschaftswissenschaft	Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
	•			Fahrzeugtechnik
	•			Fertigungstechnik
•				Finanz- und Rechnungswesen Steuern
		•		Nachrichtentechnik
•				Produktion/Logistik/Absatz
		•		Technische Informatik
•			Wirtschaftsinformatik	
obligatorisch für alle Kombinationen			Bildungswissenschaften	

Lehramt an Berufskollegs Modell C (BK-C)

Große berufliche Fachrichtung			
Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
•		Fahrzeugtechnik	Kleine berufliche Fachrichtung
•		Fertigungstechnik	
	•	Nachrichtentechnik	
	•	Technische Informatik	
obligatorisch für alle Kombinationen		Bildungswissenschaften	

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 7. Oktober 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 26. Oktober 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)